

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition

Redaction und Expedition Johannstraße 8.

Abendblätter der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Abendblätter der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Abendblätter der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Abendblätter der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Abendblätter der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Abendblätter der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 M.

Einzelhefte 10 Pf.

Abendblätter der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Abendblätter der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Nr. 301.

Sonnabend den 27. October 1888.

82. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen Sonntag, den 28. October, Vormittags nur bis 1/2 9 Uhr geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Preis für den in der zweiten Ausgabe der Stadt Leipzig ergründeten Roll beträgt loco Gesamtall II: für den Sectionen Steinbohlen-Großstück 1.4 - 90

Preis für die Abnahme größerer Rollen nach Vereinbarung. Die Rollen zur Holz- und Kreis-Einstärke sind gegen Baarzahlung, so weit die Vorräthe an Holz zu reichen, im Bureau der zweiten Ausgabe zu erhalten.

Des Rathes Deputation zu den Gassenplanen. Die Gassenplanen I kann bis auf Weiteres für Material, als: gemauertes Boden, Sand, Kies, Eintragsabgelagert werden; die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Des Rathes Deputation zu den Gassenplanen. Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Bekanntmachung.

Die Anstreicherarbeiten zum Neubau des Feuerwehres-Depots an der Scheidegasse sollen an einen Unternehmer in Auctio vergeben werden. Die Unterlagen für diese Arbeiten sind von unserer Hochbauverwaltung, Rathhaus, 2. Obergesch., Zimmer Nr. 5, zu entnehmen und sind von 9 bis 12 Uhr zu beglücken.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Bekanntmachung.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Bekanntmachung.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Bekanntmachung.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Bekanntmachung.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Der Vorstand der deutsch-sachsischen Gemeinde zu Leipzig.

Nichtamtlicher Theil.

Die Lage in Ostafrika.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht einen Bericht des Generalkonsuls Dr. Michaelis in Leipzig über die Zustände an der ostafrikanischen Küste im deutschen Interessensgebiet, welcher bis zum 25. September reicht, also eine vollständige Beschreibung und Erklärung des der Ereignisse in Ostafrika bis zum 9. September lautenden Bericht der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft bietet.

Der deutsche Reichstag wird binnen Kurzem zusammengetreten und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Beschlüsse in Ostafrika von demselben zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht werden.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.

Die Abtragung des vorhandenen, verfallenen oder den Boden verunreinigenden Stoffen, insbesondere von Schutt, Erde, Kalkstein u. s. w. ist unzulässig.